

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Germering**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Germering folgende, mit Schreiben des Landratsamtes vom 13.07.1994, Az.: 42-028-2 genehmigte Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt Germering erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Germering, soweit nicht der Wasserbeschaffungsverband Germering für die Versorgung zuständig ist, einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Flächen, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. Bei unbebauten Grundstücken wird bis zum Zeitpunkt ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur der auf die Grundstücksfläche entfallende Beitrag erhoben.
- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (3) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
  - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
  - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder

- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zu gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) Bei Grundstücken im Aussenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung massgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (8) Wird ein Grundstück vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 7), wenn sich die zulässige Geschossfläche i.S.v. Absatz 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (9) Wird ein unbebautes Grundstück bebaut oder gewerblich genutzt, so entsteht der Beitrag für die zulässige Geschossfläche nach § 5 Abs. 1. Bei gewerblicher Nutzung richtet sich die Berechnung des Beitrages nach § 5 Abs. 6.
- (10) Ist bei Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlage bereits angeschlossen sind und für die das Entstehen eines Herstellungsbeitrages oder einer Anschlussgebühr bereits nach dem früher im Bereich der jetzigen Stadt Germering geltenden Satzungsrecht erfasst werden sollte, die zulässige Geschossfläche größer als die tatsächliche Geschossfläche, so entsteht die Beitragspflicht für die übersteigende Fläche (Unterschied zwischen zulässiger und tatsächlicher Geschossfläche) erst mit einer späteren Vergrößerung der tatsächlichen Geschossfläche. Dies gilt aber nur, wenn der Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschossfläche mehr als 25 m<sup>2</sup> beträgt.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |         |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | DM 0,60 |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | DM 3,90 |

### **Satzungsänderung zum 01.01.1998/STR 16.12.1997 TOP3 ö**

- |    |                                      |   |
|----|--------------------------------------|---|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | DM 0,60 (ohne Mehrwertsteuer)<br>DM 0,64 (mit Mehrwertsteuer) |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | DM 3,90 (ohne Mehrwertsteuer)<br>DM 4,17 (mit Mehrwertsteuer) |

### **Satzungsänderung zum 12.08.2000/STR 19.06.2001 TOP 10 ö**

- |    |                                      |                 |
|----|--------------------------------------|-----------------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | DM 0,60 (netto) |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | DM 3,90 (netto) |

### **Euromstellung (nur Umrechnung)**

- |    |                                      |                |
|----|--------------------------------------|----------------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | € 0,31 (netto) |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | € 1,99 (netto) |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung derjenigen Teile von Grundstücksanschlüssen, im Sinne des § 3 WAS, die sich nicht im öffentlichen Straßengrund befinden, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der jeweiligen Maßnahme. Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren sowie Standrohr- und Hydrantengebühren.

### § 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

a) ortsfeste Wasserzähler

<u>m<sup>3</sup>/h</u>	<u>DM</u>
2,5	19,00
6,0	22,00
10,0	36,00
15,0	245,00
25,0	275,00
40,0	300,00
60,0	370,00
100,0	395,00
150,0	580,00

b) ortsfeste Wasserverbundzähler

<u>m<sup>3</sup>/h</u>	<u>DM</u>
15,0	645,00
40,0	815,00
60,0	985,00
150,0	1.460,00

## Satzungsänderung zum 01.01.998/STR 16.12.1997 TOP 3 ö

### a) ortsfeste Wasserzähler

	ohne MwSt.	mit MwSt.
<u>m<sup>3</sup>/h</u>	<u>DM</u>	<u>DM</u>
2,5	19,00	20,33
6,0	22,00	23,54
10,0	36,00	38,52
15,0	245,00	262,15
25,0	275,00	294,25
40,0	300,00	321,00
60,0	370,00	395,90
100,0	395,00	422,65
150,0	580,00	620,60

### b) ortsfeste Wasserverbundzähler

<u>m<sup>3</sup>/h</u>	<u>DM</u>	<u>DM</u>
15,0	645,00	690,15
40,0	815,00	872,05
60,0	985,00	1.053,95
150,0	1.460,00	1.562,20

## **Euroumstellung (nur Umrechnung)**

### a) ortsfeste Wasserzähler

	ohne MwSt.	mit MwSt.
<u>m<sup>3</sup>/h</u>	<u>€</u>	<u>€</u>
2,5	9,72	10,40
6,0	11,25	12,04
10,0	18,41	19,70
15,0	125,27	134,04
25,0	140,61	150,45
40,0	153,39	164,13
60,0	189,18	202,42
100,0	201,96	216,10
150,0	296,55	317,31

<u>m³/h</u>	<u>€</u>	<u>€</u>
15,0	329,78	352,87
40,0	416,70	445,87
60,0	503,62	538,87
150,0	746,49	798,74

- (3) Für die Benutzung eines Bauwasserzählers erhöht sich die Grundgebühr auf das Dreifache.

### **§ 10 Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt DM 1,05 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr DM 1,05 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### **Satzungsänderung zum 01.01.1998/STR 16.12.1997 TOP 3 ö**

Die Gebühr beträgt 1,20 DM (ohne Mehrwertsteuer) bzw. 1,28 DM (mit Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,20 DM (ohne Mehrwertsteuer) bzw. 1,28 DM (mit Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### **Euroumstellung**

Die Gebühr beträgt 0,614 € (ohne Mehrwertsteuer) bzw. 0,657 € (mit Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,614 € (ohne Mehrwertsteuer) bzw. 0,657 € (mit Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### **Satzungsänderung zum 01.11.2011/STR 25.10.2011 TOP 2 ö**

§ 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(§ 10 Abs. 3) Die Gebühr beträgt für Tarifikunden 0,90 EURO (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Für Sondervertragskunden beträgt die Gebühr 0,81 EURO (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Bei Sondervertragskunden handelt es sich um Verbraucher, die jährlich mehr als 15.000 m<sup>3</sup> Wasser verbrauchen.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(§ 10 Abs. 4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,90 EURO (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 11**

### **Standrohr- und Hydrantengebühren**

Für die Überlassung eines Standrohres und für die Benutzung eines Hydranten werden je angefangenen Tag berechnet:

Standrohr	DM 4,00
Hydrant	DM 4,00

### **Satzungsänderung zum 01.08. 1994**

Standrohr	DM 2,00
Hydrant	DM 2,00

### **Satzungsänderung zum 01.01.1998/STR 16.12.1997 TOP 3 ö**

Standrohr	DM 2,00 (ohne Mehrwertsteuer) DM 2,14 (mit Mehrwertsteuer)
-----------	---

Hydrant	DM 2,00 (ohne Mehrwertsteuer) DM 2,14 (mit Mehrwertsteuer)
---------	---

### **Euroumstellung**

Standrohr	€ 1,02 (ohne Mehrwertsteuer) € 1,09 (mit Mehrwertsteuer)
-----------	---

Hydrant	€ 1,02 (ohne Mehrwertsteuer)
---------	------------------------------

€ 1,09 (mit Mehrwertsteuer)

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§ 13 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr sowie die Standrohr- und Hydrantengebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 31.03., 30.06. und 30.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Nachrichtlich ab 1995:

- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe einer Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 15 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. August 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 14.12.1979 außer Kraft.

§ 14 Abs. 2 dieser Satzung tritt am 01.01.1995 außer Kraft. Gleichzeitig tritt folgender neuer Abs. 2 in Kraft:

Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe einer Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Germering, den 21.07.1994

Dr. Peter Braun  
Erster Bürgermeister